

---

# PROTZ STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

Meierottostraße 7 - 10719 Berlin

Telefon +49 30 880428-0 - Telefax +49 30 880428-99 - [kanzlei@protz-berlin.de](mailto:kanzlei@protz-berlin.de) - [www.protz-berlin.de](http://www.protz-berlin.de)

---

## Aktuelle Informationen zur Jahreswende

### 1. Vorbemerkungen

- (1) Bei den **Neuerungen**, die im Jahr 2015 in Kraft treten, handelt es sich um eher unspektakuläre Maßnahmen. Hingegen als ein systematischer Quantensprung kann die Einführung eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes bezeichnet werden. Schätzungen gehen davon aus, dass hiervon ca. 4 Millionen Erwerbstätige betroffen sind. Einen wesentlichen Teil unserer Ausarbeitung haben wir deshalb diesem Thema gewidmet, mit Hinweisen auf viele noch nicht abschließend geklärte Sachverhalte. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang die Anmerkung, dass die handwerkliche Ausgestaltung des Mindestlohngesetzes unzureichend und auch praxisfremd ist.
- (2) Die **aktuellen Konjunkturprognosen** und auch die Aussagen zur Beschäftigung für das Jahr 2015 sind durchaus positiv. Es wird nur ein sehr geringer Anstieg der Inflation erwartet.
- (3) Der **automatisierte und digitale Datenaustausch** wird immer intensiver von der Finanzverwaltung, den Sozialversicherungsträgern und anderen staatlichen Einrichtungen betrieben. Zahlreiche gesetzliche Regelungen, die in den vergangenen Jahren in Kraft getreten sind, haben das ermöglicht. Regelmäßige Abfragen erfolgen u. a. zur Informationserlangung von Arbeitgebern, Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften. Der elektronische Datenabgleich ist auch längst nicht mehr nur auf das Inland beschränkt. EU-Recht und bilaterale Vereinbarungen ermöglichen den grenzübergreifenden Informationsaustausch. Mit den rechtlich abgesicherten technisch-elektronischen Möglichkeiten haben sich auch die Bearbeitungs- und Prüfungsprozesse der Behörden grundlegend geändert. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht absehbar.

### 2. Gesetzlicher Mindestlohn

- (4) **Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn** von anfangs 8,50 € pro Zeitstunde. Rechtsgrundlage ist das Mindestlohngesetz. Es bestehen ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers und eine Verpflichtung für den Arbeitgeber. Über zukünftige Anpassungen des Mindestlohns entscheidet eine für diesen Zweck neu gegründete Kommission. Das Gesetz sieht ab 2017 alle zwei Jahre eine Anpassung des Mindestlohns vor. Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung geprüft, die hierzu auch über weitreichende Prüfungs- sowie Kontrollrechte verfügt und personell verstärkt werden soll.
- (5) **Eine Übergangsfrist für die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns** gilt für Branchen, in denen es allgemeinverbindliche Tarifverträge gibt. Hier sind bis Ende 2016 niedrigere Mindestlöhne möglich. Für Zeitungszusteller erfolgt die Einführung des allgemeinverbindlichen Mindestlohns auch erst ab 2017, vorher sind es 6,38 € (2015) und 7,23 € (2016).

- (6) Der Gesetzgeber hat **Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn** zugelassen:
- **Praktikanten** in den ersten drei Monaten (Orientierungspraktiken sowie begleitende Praktiken zu Berufsausbildung oder Studium)
  - **Jugendliche unter 18 Jahren**, sofern sie noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen (Regelfall)
  - **Auszubildende**
  - **Langzeitarbeitslose** in den ersten sechs Monaten einer neuen Beschäftigung
  - **Ehrenamtlich Tätige**, wenn kein Erwerbsbestreben im Vordergrund steht.
- (7) 2015 steigt auch der spezielle **Mindestlohn in der Pflegebranche** auf 9,40 € pro Stunde (in den neuen Bundesländern 8,65 €).
- (8) Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für **geringfügig Beschäftigte (Minijobs)**. Bei Ausnutzung der monatlichen Höchstgrenze von 450 € entspricht das einer monatlichen Arbeitszeit von 52 Stunden. Häufig enthält die Vereinbarung über einen Minijob ein festes Monatsentgelt. Dann sind die vereinbarte und die tatsächliche Arbeitszeit derart zu begrenzen, dass der gesetzliche Mindestlohn nicht unterschritten wird.
- (9) Für geringfügig Beschäftigte wurden **Aufzeichnungspflichten** eingeführt. Diese betreffen den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit. Wenn der Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht erfüllen kann (z. B. bei auswärts tätigen Mitarbeitern oder Hauswarten), muss der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer zur Vornahme der Aufzeichnungen verpflichten und das auch kontrollieren. Auch für bestimmte Branchen (z. B. Gastronomie- und Baugewerbe) gelten diese Aufzeichnungspflichten, hier aber für alle Beschäftigten.
- (10) Häufig werden **Tätigkeits- bzw. Bereitschaftspauschalen** („je nach Arbeitsanfall“) vereinbart. Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass hier § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zur Anwendung kommt und deshalb in diesen Fällen eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden als vereinbart gilt. Das entspricht bei Einhaltung des Mindestlohns einer monatlichen Vergütung von mindestens 340 €.
- Diese Auffassung ist jedoch nicht unumstritten. Für derartige Fälle muss nach heutigem Kenntnisstand eine einzelfallorientierte Regelung gefunden werden.
- (11) Zur maßgeblichen Arbeitszeit gehören auch **Überstunden**. Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, dass mit der Festvergütung Überstunden abgegolten werden, sind umzudeuten. D. h., es ist bei der Überprüfung der Mindestlohnvoraussetzungen von einer entsprechend höheren Stundenzahl auszugehen.
- (12) Leider sind viele **Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlungsbasis** für den durchschnittlichen Stundenlohn noch ungeklärt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass zusätzliche Vergütungen wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Überstundenzuschläge unberücksichtigt bleiben. Völlig unklar ist die Behandlung von Sachbezügen oder die Gewährung sonstiger Vorteile (z. B. eine verbilligte Dienstwohnung). Endgültige Klarheit wird es leider erst geben, wenn diese Fragen von den Arbeitsgerichten geklärt wurden.
- (13) Bei einem **Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns** hat der Arbeitnehmer einen Vergütungsanspruch in Höhe des Fehlbetrages. Der Arbeitgeber hingegen begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden kann. Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch vor, wenn Arbeitgeber gegen die Aufzeichnungspflichten (vgl. TZ 9) verstoßen.

- (14) Ein **gesetzlich geregelter Haftungsanspruch** besteht gegenüber Auftraggebern (Unternehmen), die wissentlich oder fahrlässig in Kauf nehmen, dass beauftragte Unternehmer gegen die Vorschriften zum Mindestlohn verstoßen. Auch derartige Auftraggeber würden eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssten eine Geldbuße befürchten.

### 3. Änderungen bei der Einkommensbesteuerung

#### 3.1 Lohnsteuer

- (15) Die lohnsteuerliche **Freigrenze für Aufmerksamkeiten** (z. B. anlässlich eines Geburtstages oder Jubiläums) wird ab 2015 von 40 € auf 60 € (jeweils inkl. USt) erhöht. Das bedeutet, dass Präsente bis zu diesem Betrag nicht der Lohnversteuerung zu unterwerfen sind. Wie bisher gilt diese Grenze nicht für Geldbeträge, die immer zu versteuern sind. Bei Überschreiten der Grenze können die Präsente mit 25 % pauschal durch den Arbeitgeber versteuert werden.
- (16) Arbeitgeber können an Arbeitnehmer zukünftig für die **Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen** steuerfrei bis zu 600 € als Zuschuss leisten.
- (17) Die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen **Lohnsteueranmeldung** werden ab dem Jahr 2015 von 1.000 € auf 1.080 € angehoben.

#### 3.2 Betriebsausgaben

- (18) Für geldwerte Vorteile, die Arbeitnehmern bei **Betriebsveranstaltungen** vom Arbeitgeber gewährt werden, gilt ab 2015 ein **Freibetrag** von 110 €. Dieser ersetzt die bisherige Freigrenze von ebenfalls 110 € und wird für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gewährt. Es verbleibt dabei, dass die Kosten für den sog. äußeren Rahmen (z. B. Raummiete, Musikkapelle) mit einbezogen werden. Der Aufwand für eine Begleitperson addiert sich zukünftig hinzu. Zukünftig sollen auch Sachgeschenke an den einzelnen Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z. B. Präsentkorb) bis 60 € in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einbezogen werden.

#### 3.3 Sonderausgaben/Vorsorgeaufwendungen

- (19) Zur steuerlichen Förderung der **Beiträge zur Basisrente** wurden die Höchstbeträge heraufgesetzt. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, einem Versorgungswerk oder einer privaten Basisrente können ab 2015 bis zu einer Summe von 22.172 € steuerlich berücksichtigt werden. Für Ehepaare verdoppelt sich dieser Betrag. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Selbständige interessant, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

- (20) **Ausbildungskosten** können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Unverändert wird es bei einer Zweiteilung bleiben. Aufwendungen für eine Erstausbildung sind bis zu 6.000 € als Sonderausgaben abziehbar. Für eine Zweitausbildung hingegen gilt der unbegrenzte Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Zur Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung wurde der Begriff "erstmalige Berufsausbildung" eingeführt. Es bedarf dabei eines "Qualitätsnachweises" durch eine Abschlussprüfung und die Mindestdauer der Ausbildung muss 12 Monate betragen. Wegen Fragen im Zusammenhang mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten liegt dem Bundesverfassungsgericht ein Vorlagebeschluss vor. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Verfassungsgericht hierzu positioniert.

### 3.4 Einkommensteuererhebung

- (21) Der Einkommensteuertarif enthält einen **Grundfreibetrag** (vollständige Steuerfreistellung) zur Sicherung des Existenzminimums. Dieser wird ab 2015 um weitere 118 € von 8.354 € auf **8.472 €** angehoben. Für Ehepaare gilt der doppelte Betrag. Bis zur Höhe des Grundfreibetrages sind grundsätzlich auch Unterhaltsleistungen an nahe Angehörige abzugsfähig.
- (22) Ab 2015 führen Banken und Versicherungsgesellschaften auch die auf Kapitalerträge anfallende anteilige **Kirchensteuer** an das Finanzamt ab.

## 4. Umsatzsteuer

- (23) Die **umsatzsteuerliche Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** (Reverse-Charge-Regelung) wurde bereits 2014 auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen ausgedehnt. Rückwirkend wird nun geregelt, dass das nur für Metalllieferungen ab 5.000 € gilt. Zudem enthält die neue Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG eine Zusammenstellung der einzelnen relevanten Gegenstände. Damit sollen unerwünschte Praxisprobleme vermieden werden. Der bisherige Katalog zur Abgrenzung von Metallprodukten nach Zollkriterien ist nicht mehr maßgeblich. Ergänzend dazu hat mittlerweile auch die Finanzverwaltung ihre Nichtbeanstandungsregelung nochmals, jetzt bis zum 30.6.2015 verlängert (BMF, Schreiben v. 5.12.2014).

## 5. Sonstige steuerlichen Themen

- (24) Das Institut der **Selbstanzeige** bleibt trotz vielfacher Kritik grundsätzlich erhalten. Konkret gelten dazu in Zukunft aber folgende verschärfte Regeln:
- Verlängerung der steuerlichen **Anlaufhemmung** für nicht deklarierte Kapitalerträge aus Staaten, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen.
  - Steuerlicher **Berichtigungszeitraum von 10 Jahren** als Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige. Bisher galten zum Teil kürzere Zeiträume. Strafrechtlich gelten die 10 Jahre weiterhin nur in besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung, in anderen Fällen sind es 5 Jahre.
  - Vollständige Bezahlung der **Hinterziehungszinsen** (Strafzuschläge) als weitere Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige,
  - Staffelung des **Strafzuschlags** abhängig vom Hinterziehungsvolumen. Dieser beträgt künftig 5 % bei Hinterziehungen bis 25.000 €, 10 % bei 25.000 € bis 100.000 €, 15 % bei 100.000 € bis 1 Mio. €, 20 % bei höheren Summen.

## 6. Regelungen für gemeinnützige Einrichtungen

- (25) Die im Vorjahr eingeführten verbindlichen Vorgaben für die **zweckentsprechende Mittelverwendung** gemeinnütziger Einrichtungen innerhalb von zwei Jahren wurde etwas abgemildert. Damit kann eine steuerbegünstigte Körperschaft bisher nicht verwendete Mittel wieder innerhalb einer vom Finanzamt zugewilligten Nachfrist einsetzen und dadurch eine ordnungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung erlangen.

## 7. Soziale Absicherung/Altersvorsorge

- (26) **Grenzen bei den Sozialversicherungen:**

	2014	ab 2015
	jährlich	jährlich
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	53.550 €	54.900 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	48.600 €	49.500 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (West)	71.400 €	72.600 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Ost)	60.000 €	62.400 €

Für Beschäftigte mit hohem Einkommen bedeuten höhere Beitragsbemessungsgrenzen zwangsläufig Beitragssteigerungen.

Nur für Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze werden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Darüber liegende Einkünfte sind beitragsfrei. Versicherungsfreiheit bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht dann, wenn die Versicherungspflichtgrenze im Vorjahr überschritten wurde.

Arbeitnehmer können bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze für bestimmte Altersversorgungsmodelle durch Gehaltsumwandlung steuer- und sozialabgabenfrei einsetzen. Durch die Anhebung der Grenze sind auch höhere Beiträge möglich.

Die Mindestbemessungsgrundlage bei der gesetzlichen Rentenversicherung liegt bei 450 € im Monat.

(27) **Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen:**

	2014	ab 2015
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %
Beitragssatz Krankenversicherung <sup>1)</sup>	15,50 %	14,60 %
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,05 %	2,35 %
Beitragssatz Pflegeversicherung für Kinderlose	2,30 %	2,60 %
Beiträge zur Rentenversicherung	18,90 %	18,70 %
Umlagesatz Insolvenzgeld <sup>2)</sup>	0,15 %	0,15 %
Abgabesatz Künstlersozialversicherung <sup>4)</sup>	5,20 %	5,20 %
Pauschsatz (inkl. Steuern) für geringfügig Beschäftigte <sup>3)</sup>	30,00 %	30,00 %

<sup>1)</sup> Beitragsanteil Arbeitnehmer 7,30 % (bis 2014 8,20 %), Beitragsanteil Arbeitgeber 7,30 %

<sup>2)</sup> Gilt auch für geringfügig Beschäftigte

<sup>3)</sup> Krankenversicherung 13,00 %, Rentenversicherung 15,00 %, Lohnsteuer 2,00 %

<sup>4)</sup> Bemessungsgrundlage ist die Honorarsumme

- (28) Ab 2015 gilt grundsätzlich wieder die paritätische Tragung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Kassen können aber von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen **Zusatzbeitrag** erheben, dessen Höhe sie selbst festlegen. Da die Kassen hiervon auch Gebrauch machen werden, ergibt sich im Ergebnis trotz geringerer Basis-Prozentsätze keine Entlastung für die Beitragszahler.
- (29) Der **Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung** für freiwillig Versicherte reduziert sich auf **84,15 €** (18,7 % von 450 €).
- (30) Die **Hinzuverdienstgrenze** für Rentner, die noch nicht das Regelrentenalter erreicht haben, bleibt bei 450 € im Monat.
- (31) Die Einkommenshöhe für die **beitragsfreie Mitversicherung** in der gesetzlichen Krankenkasse (Kinder, Ehepartner) steigt 2015 von 395 € auf 405 € monatlich.
- (32) Der Zeitraum, für den das **Kurzarbeitergeld** gewährt werden kann, wurde, befristet bis zum 31.12.2015, erneut von sechs auf zwölf Monate verlängert.
- (33) Die Abgabefrist für die **Jahresmeldungen in der Sozialversicherung** endet bereits am 15. Februar des Folgejahres. Für die Praxis bedeutet das, diese Meldepflichtungen müssen mit der Gehaltsbearbeitung für den Monat Januar abgewickelt werden.
- (34) Der **Hartz-IV-Regelsatz** für Alleinstehende steigt 2015 von 399 € auf 405 € im Monat. Entsprechende Anpassungen erfolgen auch für Bedarfsgemeinschaften und andere Bezieher von Sozialleistungen. Mehr als 6 Millionen Menschen in Deutschland beziehen derartige Sozialleistungen.
- (35) Die Zeitgrenze für **kurzfristig Beschäftigte**, Anwendungsfälle sind insbesondere Saisonarbeiter, wird von bisher jährlich 2 Monaten (bzw. 50 Arbeitstage) auf 3 Monate (bzw. 70 Arbeitstage) erhöht. Kurzfristig Beschäftigte unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

- (36) Der **Garantiezins für Lebensversicherungen** sinkt ab 2015 für Neuverträge von 1,75 % auf 1,25 %. Hierzu zitieren wir ohne eigene Kommentierung die Zeitschrift Finanztest 1/2015: „Der Garantiezins ist ab 2015 so niedrig, dass die garantierte Rendite bei teuren Anbietern nach Abzug aller Kosten unter 0 % liegen kann.“

## 8. Wirtschaftsthemen

- (37) Der **Garantiezins für Lebensversicherungen** sinkt ab 2015 für Neuverträge von 1,75 % auf 1,25 %. Hierzu zitieren wir ohne eigene Kommentierung die Zeitschrift Finanztest 1/2015: „Der Garantiezins ist ab 2015 so niedrig, dass die garantierte Rendite bei teuren Anbietern nach Abzug aller Kosten unter 0 % liegen kann.“
- (38) Die Post erhöht auch 2015 wieder das **Porto**. Dieses beträgt jetzt für den Standardbrief (bis 20 g) 62 Cent (bisher 60 Cent). Hingegen sinkt der Preis für einen inländischen Kompaktbrief (bis 50 g) auf 85 Cent (bisher 90 Cent). Teurer wird auch das Päckchen bis zwei Kilogramm mit 4,40 € (bisher 4,10 €).
- (39) Die von den Stromkunden zu zahlende **Umlage für erneuerbare Energien** (EEG-Umlage) sinkt erstmals seit dem Jahr 2000 von bisher 6,24 Cent auf 6,17 Cent pro Kilowattstunde. Allerdings werden nicht alle Versorger in diesem Zusammenhang auch die Strompreise senken.
- (40) Ab 2015 kann bei einem Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk das bisherige **Kfz-Kennzeichen** (Nummernschild) beibehalten bleiben. Das gilt auch bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland.
- (41) Die sog. **Mietpreisbremse** und das Verbot, die Kosten für die Beauftragung eines Maklers auf den Mieter zu übertragen, gelten ab 2015. Vermieter dürfen dann in bestimmten Gebieten bei einer Neuvermietung die ortsübliche Vergleichsmiete nur um maximal 10 % überschreiten.
- (42) Zum 1. Januar wird auch in **Litauen** der Euro eingeführt.

## 9. Vorhaben, die während des Jahres 2015 in Kraft treten

- (43) Die **Rundfunkgebühr** soll ab April 2015 von 17,98 € auf 17,50 € sinken.
- (44) Das **erhöhte Beförderungsentgelt** (Bußgeld für „Schwarzfahrer“) wird im Laufe des Jahres 2015 von 40 € auf 60 € erhöht.
- (45) Ab Juli 2015 werden die **Pfändungsfreibeträge** angehoben. Für eine Person gilt dann ein unpfändbarer Grundbetrag von 1.070 € (bisher 1.045 €). Diese Grenze gilt auch für sog. P-Konten.
- (46) Das **Elterngeld** wird ab Juli 2015 um eine Variante „Elterngel plus“ erweitert. Dann können Eltern bei reduzierter Arbeitszeit die Förderungen statt 14 Monate bis zu 28 Monate in Anspruch nehmen. Allerdings reduziert sich dann der Förderbetrag auf 50 % des Regelanspruchs.

## 10. Vorhaben, die bereits in den Ministerien bearbeitet werden

- (47) Die Renten werden ab dem 1. Juli 2015 steigen. Die endgültige **Rentenerhöhung** wird aber erst im Frühjahr 2015 festgelegt. Nach derzeitigen Schätzungen wird die Erhöhung bei knapp 2 % liegen.

*Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.*

*Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH*

*Berlin, Januar 2015*